

*** Regelung des Gerbrindenverkehrs.** Nach einer im morgigen RGBl. erscheinenden Verordnung hat jeder Ledererzeuger der Häute- und Lederzentrale A.-G. in Wien bis 15. April seinen einjährigen Bedarf und seine Vorräte an Gerbrinde und Lohe bekanntzugeben. Jene Ledererzeuger, die ihren Bedarf ganz oder teilweise im Wege der Zentrale zu decken wünschen, haben hierüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Am 31. Mai und in der Folge am letzten jeden Monats haben die Ledererzeuger der Zentrale ein Verzeichnis über die von ihnen ohne Vermittlung der Zentrale vorgenommenen Käufe und über den während des Monats erzielten Eingang an selbstbeschaffter Rinde und Lohe einzusenden. Jeder Besitzer von solchen Vorräten hat am 31. Mai und weiterhin am letzten jedes Monats der Zentrale jene Vorräte anzubieten, die er während des Vormonates erzeugt oder bezogen und bis zum Anbotstage nicht verkauft hat. Dieser Verkauf darf von Waldbesitzern und Holzabfuhrberechtigten an Ledererzeuger und an solche Händler erfolgen, die sich mit Ein- und Verkauf von Rinde oder Lohe bereits im Jahre 1915 gewerbsmäßig befaßt haben. Händler dürfen ihre Vorräte nur an die Zentrale und an die von dieser besonders bevollmächtigten Firmen abgeben. Die Höchstpreise für Fichtenrinde wurden per Meterzentner um 6 Kronen, jene für Eichenrinde um 4 Kronen ermäßigt. Für die vor der neuen Verordnung abgeschlossenen Lieferungsvereinbarungen bleiben die bisherigen Höchstpreise in Geltung.